
Gesetzliche Grundlagen

Im Interesse der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Schweiz und der Förderung des schweizerischen Aussenhandels ermöglicht die SERV die Absicherung von Exportgeschäften, bei denen der Zahlungseingang mit besonderen Risiken verbunden ist mit Versicherungen und Garantien. Um diesem volkswirtschaftlichen Nutzen zu entsprechen, kommt dem Erfordernis des schweizerischen Ursprungs oder der schweizerischen Wertschöpfung bei Exportleistungen eine zentrale Bedeutung zu.

Schweizerischer Ursprung

Eine Ware ist schweizerischen Ursprungs, wenn sie nach den Artikeln 9–16 der Verordnung über die Beglaubigung des nichtpräferenziellen Ursprungs von Waren (VUB, SR 946.31) in der Schweiz vollständig gewonnen oder hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet worden ist (Art. 3 Abs. 1 SERV-V). Grundsätzlich gilt ein Erzeugnis als ausreichend be- oder verarbeitet, wenn der Wert aller zu seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien ausländischen Ursprungs 50 Prozent seines Ab-Werk-Preises nicht übersteigt (Art. 11 Abs. 1 lit. a VUB).

Zum Nachweis des Ursprungs sowie des Wertes oder des Preises einer Ware werden Ursprungsbe-glaubigungen in Form von Ursprungszeugnissen, Ursprungsbescheinigungen oder Inlandbeglaubigungen ausgestellt. Für Dienstleistungen können keine Ursprungszeugnisse ausgestellt werden.

Weiterführende Informationen zum Thema Warenursprungszeugnis können bei den zuständigen kantonalen Handelskammern eingeholt werden (www.sihk.ch).

Schweizerischer Wertschöpfungsanteil

Ein förderungswürdiger Export nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 SERV-V liegt dann vor, wenn der Anteil der schweizerischen Wertschöpfung am Auftragswert mindestens 20 Prozent beträgt.

Als schweizerische Wertschöpfung gilt die Differenz zwischen dem Auftragswert des Exportvertrages und dem Wert der ausländischen Zu- und Unterlieferungen oder Leistungen.

Schweizerischer Wertschöpfungsanteil von unter 20 Prozent

Exportgeschäfte können auch dann förderungswürdig sein, wenn der Anteil der schweizerischen Wertschöpfung am Auftragswert geringer als 20 Prozent ist. Die SERV prüft in diesen Fällen, ob das Exportgeschäft den Zielen der SERV nach Art. 5 SERVG und den geschäftspolitischen Grundsätzen nach Art. 6 SERVG entspricht. Die Entscheidung liegt im Ermessen der SERV, wobei sie insbesondere die folgenden Gesichtspunkte berücksichtigt (vgl. Art. 3 Abs. 3 SERV-V):

- Die schweizerische Wertschöpfung stellt eine im internationalen Wettbewerb erfolgsrelevante Leistung dar, dies insbesondere weil sie im Zusammenhang mit der Herstellung von Schlüsselkomponenten, mit Forschung und Entwicklung oder mit Ingenieurs-, Planungs- und Serviceleistungen erzielt wird.
- Der Anteil der schweizerischen Wertschöpfung am Gesamtumsatz der Exporteurin aus Exportgeschäften innerhalb eines bestimmten Zeitraums ist angemessen, unabhängig davon, ob diese Exportgeschäfte von der SERV versichert wurden.

- Der durchschnittliche schweizerische Wertschöpfungsanteil aller von der SERV versicherten Exportgeschäfte einer Exporteurin innerhalb eines bestimmten Zeitraums ist angemessen.
- Es werden neuentwickelte Produkte exportiert oder neue Märkte erschlossen.

Es besteht keine allgemeine Obergrenze in Bezug auf die Höhe der ausländischen Wertschöpfung am Auftragswert eines Exportgeschäfts noch erhebt die SERV Prämienzuschläge für den Einbezug ausländischer Wertschöpfung.

Bei Geschäften mit hohen ausländischen Zu- und Unterlieferungen ist allerdings zu prüfen, ob eine Zusammenarbeit in Form einer Rück-, Mit- oder Parallelversicherung mit dem staatlichen Exportkreditversicherer aus dem Land des Zu- oder Unterlieferanten oder einer privaten Kreditversicherung möglich ist. Der Entscheid darüber liegt im Ermessen der SERV.

Wertschöpfungsrahmenabkommen

Die SERV kann Wertschöpfungsrahmenabkommen mit ihren Kunden abschliessen. Das Wertschöpfungsrahmenabkommen stellt die wesentlichen Aspekte der Förderungswürdigkeit von Exportgeschäften einer Exporteurin dar, legt die Bedingungen für die bei der SERV gedeckten Exportgeschäfte fest und regelt die Berechnung des zu erzielenden schweizerischen Wertschöpfungsanteils. Wertschöpfungsrahmenabkommen werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr vereinbart und können nach Ermessen der SERV verlängert oder erneuert werden.

Lokalkosten

Lokale Ausgaben im Importland, welche Bestandteil des abgeschlossenen Exportvertrages sind, gelten als ausländische Zu- und Unterlieferungen. Bei einer mittel-/langfristigen Exportfinanzierung können lokale Kosten bis zu einer Höhe von maximal 50 Prozent des Exportlieferwertes (entspricht dem Gesamtauftragswert abzüglich der lokalen Kosten) in Deckung genommen werden. In Ländern der Konsensuskategorie I (High-Income-OECD-Länder) liegt der Grenzwert bei 40 Prozent.

Handelsgeschäfte und Exportgeschäft von Holding- oder Domizilgesellschaften

Handelsgeschäfte mit Rohwaren, die nicht schweizerischen Ursprungs sind und ohne jegliche Be- oder Verarbeitung in der Schweiz über hier domizilierte Handelsgesellschaften abgewickelt werden, qualifizieren sich grundsätzlich nicht für eine SERV-Deckung.

Exportgeschäfte von Holding- oder Domizilgesellschaften, d.h. Gesellschaften ohne eigene Geschäftstätigkeit bzw. Tätigkeiten mit geringer ökonomischer Substanz, gelten in der Regel nicht als förderungswürdig im Sinne der SERV-Ziele gemäss Art. 5 SERV-G.